

Wohnbau- und Erschließungsflächen

Wohnbauflächen mit Baugrenzen

Teildurchlässige Parkflächen

Offene, teildurchlässige bzw. überdachte, baulich teilweise oder ganz umschlossene Stellplatzflächen

(Carports, Garagen) Öffentliche Verkehrsflächen (versiegelt)

Öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: "Hafenpromenade"

Verkehrsgrün mit Baumpflanzung

Erhaltungs-, Anpflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Erhalt von Bäumen (vgl. TF 1)

Ungewisser Erhalt von Bäumen Baumanpflanzung innerhalb des öffentlichen Straßenbereiches sowie privater Grundstücksflächen (vgl. TF 2 und 3)

Gehölzpflanz- und Gestaltungsgebot der privaten Grundstücksflächen (vgl. TF 3 und 4) - Anpflanzen eines Baumes je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche

- Anlegen von Wiesenflächen auf 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

- Anpflanzen von strauchartigen Gehölzgruppen und Hecken auf 5 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Baumpflanzgebot der öffentlichen Verkehrsfläche (vgl. TF 8und TF 2) - Anpflanzen eines Baumes je 500 m² versiegelter öffentlicher Verkehrsfläche Zweckbestimmung

- Baumanpflanzung innerhalb der öffentlichen Parkplatzanlage

Anpflanzgebot zur Abgrenzung der privaten Grundstücksfläche (vgl. TF 3) - Anpflanzen von Hecken auf mindestens 50 % der

Pflanzgebot zur Gestaltung der offenen Stellplatzflächen (vgl. TF 9) - Anpflanzen eines Baumes je angefangene 5 Stellplätze - In Baufeld Nr. 3 aus Platzgründen ausnahmsweise: Anpflanzen eines Baumes

je angefangene 6 Stellplätze - In Baufeld Nr. 1 und Nr. 2 entlang des Holzhafens: Anpflanzen der Bäume im mindestens 2 m breiten Baumstreifen zwischen der öffentlichen Erschließungsstraße

und befestigter Stellplatzanlage - Abgrünung des rückwärtigen Bereiches der Stellplatzflächen durch dichte Schnitthecke

Pflanzgebot zur Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen (vgl. TF 6)

Pflanzgebot zur Gestaltung von Dachflächen (vgl. TF 5)

Intensive Dachbegrünung der micht die Tiefgaragenbereiche (vgl. TF 7) Intensive Dachbegrünung der nicht überbauten

Arten- und Umweltschutzmaßnahmen

Nisthilfen für Mehlschwalben und Fledermäuse (vgl. TF 11)

Fassaden- bzw. Einbauquartier für Fledermäuse (vgl. TF 11)

Außenbeleuchtung mit umweltfreundlichen Natriumhochdrucklampen (vgl. TF 10)

■■■■ Geltungsbereich

Grünordnerische textliche Festsetzungen

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25b gekennzeichneten Einzelbäume sind unter Anwendung der DIN 18920 dauerhaft zu erhalten, vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang wertgleich zu (§ 9 (1) 20 i.V. mit 25b BauGB)

 Baumpflanzungen an der öffentlichen Parkplatzanlage
Für die festgesetzten Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Parkplatzanlage sind hochwüchsige Bäume als Hochstamm (3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm, Kronenansatz ≥ 2,20 m) aus Arten der Pflanzliste zu verwenden. Pro Baum ist ein mindestens 12 m² großes Baumquartier vorzusehen.

3. Pflanzgebote für private Grundstücksflächen

In den Baugebieten sind je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum als Hochstamm (3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm) aus Arten der Pflanzenliste oder ein Obstbaum als Hochstamm in einem mindestens 12 m² großen Baumquartier zu pflanzen. Auf den Bauflächen 1, 3, 5, 7 und 9 ist mindestens eine dieser Baumanpflanzungen in einem Abstand von weniger als 12 m zur westlichen Grundstücksgrenze vorzunehmen. Planlich oder textlich festgesetzter Baumerhalt kann angerechnet werden. Mindestens 50 % der Grundstücksgrenzen sind mit Hecken (Schnitt- oder freiwachsende Hecken) mit Arten der Pflanzliste zu begrünen. Die rückwärtige Stellplatzbegrünung (siehe Pkt. 9) wird auf die Begrünung der Grundstücksarenzen angerechnet (§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

4. Begrünung nicht überbaubare Grundstücksflächen Mind. 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu Wiesenflächen auszubilden und durch Mahd

Auf mind. 5% dieser Flächen sind zusätzlich zum Baumpflanzgebot strauchartige Gehölzgruppen aus Arten der Pflanzenliste in unregelmäßiger Anordnung und Hecken zu pflanzen. (§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

5. Dachbegrünung Gebäude

Flachdächer (0 - 5 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie. Dazu ist eine Substratschicht von mindestens 8 cm extensiv mit Arten des Vegetationsaspektes Sedum-Moos-Kraut aufzubringen und zu unterhalten. (§ 9 (1) 25a BauGB)

6. Fassaden- und Dachbegrünung Garagen und Nebenanlagen

Die rückseitigen Wandflächen von Garagen sind mit Kletter- und/oder Rankpflanzen (1 Pflanze je 2 lfd. m, Qualität: Pflanze mit 3 - 4 Trieben) zu begrünen. Die Wandbegrünung kann entfallen, wenn die gleichzeitig vorgeschriebenen Heckenpflanzungen zur Eingrünung der Stellplatzanlagen bzw. die Heckeneinfriedung der Grundstücke in gleicher Position höher als 1,5 m ausgeführt wird. Dachflächen von Garagen und baulichen Nebenanlagen sind extensiv mit Arten des Vegetationsaspektes Sedum-Moos-Kraut auf einer durchwurzelbaren Substratschicht mit einer Mindestdicke von 8 cm zu begrünen.

Die Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragenteilen > 200 m² sind dauerhaft intensiv zu begrünen. Dazu sind die Dachflächen mit geeigneten Substraten und einem entsprechenden Schichtenaufbau mit einer durchwurzelbaren Schichtdicke von mindestens 60 cm zu überdecken. Hiervon ausgenommen sind technische Dachaufbauten. Im Bereich von Baumpflanzungen hat die Schichtdicke mindestens 80 cm zu betragen. Die Ausdehnung der

Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumarttypischen Kronendurchmesser plus 1,5 m. Die Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragenteilen < 200 m² sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dazu ist eine Substratschicht von mindestens 8 cm extensiv mit Arten des Vegetationsaspektes Sedum-Moos-Kraut aufzubringen und zu unterhalten. § 9 (1) 25a BauGB

8. Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Hafenpromenade" Innerhalb der nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

"Hafenpromenade" ist pro 500 m² versiegelter Fläche mindestens 1 Baum als Hochstamm (3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm, Kronenansatz ≥ 2,20 m) aus Arten der Pflanzliste in einem mindestens 12 m² großen, von Versiegelung freizuhaltenden Baumquartier anzupflanzen. Die Verwendung von Baumrosten ist zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)

Oberirdische Stellplatzanlagen mit 3 oder mehr offenen Stellplätzen oder Carports sind zweiseitig durch je einen Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm) aus Arten der Pflanzliste in mindestens 12 m² großen Baumscheiben einzufassen und nach längstens 5 Stellplätzen durch je eine weitere Baumpflanzung gleicher Qualität zu gliedern. Auf der Baufläche 3 ist abweichend je eine weitere Baumpflanzung nach längstens 6 Stellplätzen oder Carports vorzunehmen. Auf den Bauflächen 1 und 2 kann abweichend eine Baumpflanzung der vorgenannten Qualität entlang des Holzhafens auch in einem mindestens 2 m breiten Baumstreifen zwischen öffentlicher Erschließungsanlage und befestigter Stellplatzanlage erfolgen. m rückwärtigen Bereich sind die Stell- und Parkplatzfläch

10. Beleuchtungsanlagen im Außenbereich Für Beleuchtungsanlagen sind im gesamten Außenbereich ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Natriumhochdruckdampflampen) zu verwenden. (§ 9 (1) 20 BauGB)

(Bedarf 3-4 Pflanzen/ lfd. m) aus Gehölzen der Pflanzenliste (Qualität: Heckenpflanzen, 2x verpflanzt) dicht

11. Nisthilfen für Gebäudebrüter

(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

An Ost- und Südseiten der Gebäude sind bei Dachvorständen von ≥ 15 cm künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben an zu bringen. Pro 5 lfm Dachbreite ist eine Nisthilfe anzubringen bzw. mindestens 2 Nisthilfen Auf der Baufläche 9 sind an geeigneten Stellen der Fassaden der West-, Nord-, und Südseite des Gebäudes künstliche Quartiere für Fledermäuse (z.B. Einbausteine, Fassadenquartiere) anzubringen. Es ist mindestens

1 Fledermausquartier in einer Fassadenhöhe von mindestens 3 m anzubringen. Ein freier Anflug von der Wasserseite ist zu gewährleisten. (§ 9 (1) 20 BauGB)

Das verbleibende Kompensationserfordernis soll durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Hierfür ist die Renaturierung des Ackersolls in Klein Medewege (Flurstück 2, der Flur 1, Gemarkung Klein Medewege) und die Neuanlage eines temporären Kleingewässers in Klein Medewege (Flurstück 1/5, der Flur 2, Gemarkung Klein Medewege) vorgesehen.

Die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen ist im Rahmen des Erschließungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Investor zu regeln.

		Wuchs- höhe ?m?	gehölz	(Schatten- verträglich- keit: + hoch / - mäßig)	Tiefgarage	begrünung	Grundstücks- begrünung
Hochwüchsige			. <u></u>	-			
Baumarten							
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20 - 30	х				
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	25 - 40	х				
Fagus sylvatica	Rotbuche	30 - 45		x (+)			
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	30 - 40	х				
Quercus robur	Stiel-Eiche	25 - 40	х				
Tilia cordata	Winterlinde	25 - 35	х				
Mittel- und							
kleinwüchsige							
Baumarten							
Acer campestre	Feld-Ahorn	10 - 15	х	x (-)			х
Betula pendula	Hängebirke	15 - 20	х				х
Carpinus betulus	Hainbuche	10 - 20	х	x (-)	Х		х
Corylus colurna	Baum-Hasel	10 - 20	х		х		х
Malus sylvestris	Wildapfel	5 - 10					х
Padus avium	Vogelkirsche	15 - 25	х				х
Sorbus aucuparia	Eberesche	10 - 15	Х				х
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	10 - 15	Х		Х		
Sträucher	:						
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	2 - 5	х		х	1	х
Amelanchier ovalis	Gem. Felsenbirne	1 - 4			x		x
Berberis vulgaris	Sauerdorn	1 - 3		х	x		x
Colutea arborescens	Gelber	1 - 4			x		x
22.3.00 0.00.000110	Blasenstrauch						
Cornus alba	Weißer Hartriegel	2 - 3					х
Cornus mas	Kornelkirsche	2 - 4			Х		х
Cornus sanguinea	Hartriegel	2 - 4		х	Х		х
Corylus avellana	Haselnuß	2 - 5	х	x (-)			х
Crataegus laevigata	Zweigriffliger W.dorn	3 - 4	х	X	Х		х
Crataegus monogyna	Eingriffliger W.dorn	3 - 5	х	х	Х		х
Lycium barbarum	Gem. Bocksdorn	2 - 4			Х		х
Prunus mahaleb	Weichselkirsche	2 - 6			Х		х
Prunus spinosa	Schlehe	1 - 3					х
Ribes alpinum	Alpen-	< 2					х
	Johannisbeere						
Rosa arvensis	Feldrose	0,5 - 2			Х		Х
Rosa canina	Hundsrose	1 - 3			х		Х
Rosa glauca	Hechtrose	1 - 3			X		Х
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	1 - 3			Х		Х
Rosa tomentosa	Filzrose	0,5 - 2			Х		х
Salix caprea	Salweide	3 - 6		ļ		1	х
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 - 8					Х
Strauch- / Beetrosen / Nutzob				<u> </u>			х
Kletter- und Rankpflanze	en	Rank-/ Kletterhilfe erforderlich					
Actinidia arguta	Kleine Kiwi	х				х	
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde	х				х	
Celastrus orbiculatus	Baumwürger	х				х	
Clematis spec.	Waldrebe	х			Х	х	
Hedera helix	Efeu						
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	х				х	
Lonicera spec.	Geißblatt	х			Х	х	
Parthenocissus tricuspidata	Efeu-Wein						
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	х			Х	х	
Wisteria floribunda	Glyzine	Х				х	

Lateinischer Name Deutscher Name max. Solitär- Schnitthecke Begrünung Fassaden- Sonstige

S PŐYRY

Bebauungsplan Nr. 09.91.01/7 "Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg" der Landeshauptstadt Schwerin Grünordnungsplan

Planungskarte

HFR Grundbesitz GmbH

gesehen

HFR Grundbesitz GmbH Geschwister - Scholl - Str. 3 - 5 19053 Schwerin

Datum Name Der Planverfasser Pöyry ibs GmbH bearbeitet 09/08 Kösters 54.00302.00.11.2.96.004 Ellerried 7, 19061 Schwerin gezeichnet 09/08 Berg Telefon: 0385 6382-0 Fax: 0385 6382-101 E-Mail: environment.schwerin.de@poyry.com

Schwerin, den 03.11.2008

k:\daten\5400302\200\240\243\5400302-00-11-2-96-Planung-004.mxd

850x400